Satzung der Volksbank Münsterland Nord eG – 07/20	Neue Fassung	Anmerkungen
I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS	I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS	
\$ 2 Zweck und Gegenstand (1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder. (2) Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von banküblichen und ergänzenden Geschäften, insbesondere a) die Pflege des Spargedankens, vor allem durch Annahme von Spareinlagen; b) die Annahme von sonstigen Einlagen; c) die Gewährung und Vermittlung von Krediten aller Art; d) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen sowie die Durchführung von Treuhandgeschäften; e) die Durchführung des Zahlungsverkehrs; f) die Durchführung des Auslandsgeschäfts einschließlich des An- und Verkaufs von Devisen und Sorten; g) die Vermögensberatung, Vermögensvermittlung und Vermögensverwaltung; h) der Erwerb und die Veräußerung sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten; i) die Vermittlung oder der Verkauf von Bausparverträgen,	\$ 2 Zweck und Gegenstand (1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder. (2) Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von banküblichen und ergänzenden Geschäften, insbesondere a) die Pflege des Spargedankens, vor allem durch Annahme von Einlagen Spareinlagen; b) die Annahme von sonstigen Einlagen; b) e) die Gewährung von Krediten aller Art; c) e) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen sowie die Durchführung von Treuhandgeschäften; d) e) die Durchführung des Zahlungsverkehrs; e) f) die Durchführung des Auslandsgeschäfts einschließlich des An- und Verkaufs von Devisen und Sorten; f) g) die Vermögensberatung, Vermögensvermittlung und Vermögensverwaltung; g) h) der Erwerb und die Veräußerung sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten; h) i) die Vermittlung oder der Verkauf von Bausparverträgen,	Klarstellung, dass die Bank keine Spareinlagen annehmen muss Verschiebung aufgrund der Streichung b)
Versicherungen und Reisen; j) die Vermittlung, der Ankauf und Verkauf sowie die Verwaltung von Immobilien; k) Beteiligung an anderen Unternehmen soweit hierdurch § 2 Abs. 1 der Satzung erfüllt wird; l) Erbringung sonstiger Dienstleistungen. (3) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten	Versicherungen und Reisen. i) ;} die Vermittlung, der Ankauf und Verkauf sowie die Verwaltung von Immobilien; j) k) Beteiligung an anderen Unternehmen soweit hierdurch § 2 Abs. 1 der Satzung erfüllt wird; k) + Erbringung sonstiger Dienstleistungen. (3) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten	
und sich an Unternehmen beteiligen.	und sich an Unternehmen beteiligen. Die Genossenschaft errichtet eine Zweigniederlassung unter der Firma Werte-Bank-	Aufnahme wegen Eintragung der

Satzung der Volksbank Münsterland Nord eG – 07/20	Neue Fassung	Anmerkungen
	Münsterland, Zweigniederlassung der Volksbank Münsterland	Zweigniederlassung ins
	Nord eG.	Genossenschaftsregister
Absatz (4) unverändert.	Absatz (4) unverändert.	
II. MITGLIEDSCHAFT	II. MITGLIEDSCHAFT	
§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens	§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens	
(1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des	(1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des	
Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen	Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen	
Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der	Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der	
Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern	Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern	
der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird. Ist der	der Erwerber bereits Mitglied ist oder an seiner Stelle Mitglied	Anpassung an die
Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des	wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung	Mustersatzung
Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges	des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges	
Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens	Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens	
des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der	des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der	
Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich	Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich	
beteiligt, nicht übersteigt.	beteiligt, nicht übersteigt.	
Absatz (2) und (3) unverändert.	Absatz (2) und (3) unverändert.	
§ 11 Rechte der Mitglieder	§ 11 Rechte der Mitglieder	
Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des	Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des	
Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der	Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der	
Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung	Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung	
der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das	der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das	
Recht,	Recht,	
a) an der Wahl zur Vertreterversammlung teilzunehmen und	a) an der Wahl zur Vertreterversammlung teilzunehmen und	
sich im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung um das	sich im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung um das	
Vertreteramt zu bewerben;	Vertreteramt zu bewerben;	
b) als Vertreter in der Vertreterversammlung Auskünfte über	b) als Vertreter in der Vertreterversammlung Auskünfte über	
Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen (§ 34);	Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen (§ 34);	

Satzung der Volksbank Münsterland Nord eG – 07/20	Neue Fassung	Anmerkungen
c) Anträge für die Tagesordnung der Vertreterversammlung gemäß § 28 Abs. 4 einzureichen; d) Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung gemäß § 28 Abs. 2 einzureichen; e) Wahlvorschläge für die Vertreterversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschriften von 150 Mitgliedern; f) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn teilzunehmen; g) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Vertreterversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des gesetzlichen Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen; h) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfberichts einzusehen bzw. eine Abschrift der Niederschrift der Vertreterversammlung zur Verfügung gestellt zu bekommen; i) die Mitgliederliste einzusehen;	c) Anträge für die Tagesordnung der Vertreterversammlung gemäß § 28 Abs. 4 einzureichen; d) Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung gemäß § 28 Abs. 2 einzureichen; e) Wahlvorschläge für die Vertreterversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschriften von 150 Mitgliedern; f) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn teilzunehmen; g) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Vertreterversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des gesetzlichen Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen; h) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen; bzw. eine Abschrift der Niederschrift der Vertreterversammlung zur Verfügung gestellt zu bekommen; i) die Mitgliederliste einzusehen;	Anmerkungen Anpassung an die Mustersatzung
i) die Mitgliederliste einzusehen; j) die Liste mit den Namen sowie den Anschriften, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter einzusehen und auf sein Verlangen eine Abschrift der Liste zur Verfügung gestellt zu bekommen.	i) die Mitgliederliste einzusehen; j) die Liste mit den Namen sowie den Anschriften, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter einzusehen und auf sein Verlangen eine Abschrift der Liste zur Verfügung gestellt zu bekommen.	
III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT	III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT	
A. DER VORSTAND	A. DER VORSTAND	
§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands	§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands	
Absatz (1) unverändert.	Absatz (1) unverändert.	
(2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet, a) die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen;	(2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet, a) die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen;	

Satzung der Volksbank Münsterland Nord eG – 07/20	Neue Fassung	Anmerkungen
b) eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem	b) eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem	
Aufsichtsrat aufzustellen, die der einstimmigen	Aufsichtsrat aufzustellen, die der einstimmigen	
Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen	Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen	
Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;	Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;	
c) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb	c) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb	
notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen	notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen	
Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;	Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;	
d) für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen zu sorgen, das	d) für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen zu sorgen, das	
einerseits der Rechnungslegung und andererseits dem	einerseits der Rechnungslegung und andererseits dem	
Controlling im Sinne von Planung und Steuerung dient;	Controlling im Sinne von Planung und Steuerung dient;	
e) die Bestimmungen des Statuts der Sicherungseinrichtung des	e) die Bestimmungen des Statuts der Sicherungseinrichtung des	
BVR einschließlich der Verfahrensregeln sowie die	BVR einschließlich der Verfahrensregeln sowie die	
Bestimmungen der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH zu	Bestimmungen der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH zu	
beachten;	beachten;	
f) über die Zuständigkeit für die Zulassung des	f) über die Zuständigkeit für die Zulassung des	
Mitgliedschaftserwerbs und für die Beteiligung mit weiteren	Mitgliedschaftserwerbs und für die Beteiligung mit weiteren	
Geschäftsanteilen sowie für das Führen der Mitgliederliste nach	Geschäftsanteilen sowie für das Führen der Mitgliederliste nach	
Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu entscheiden;	Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu entscheiden;	
g) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein	g) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein	
Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen	Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen	
und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen;	und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen;	
h) innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres	h) innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres	
den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen, beides	den Jahresabschluss und den gesetzlichen Lagebericht	Anpassung an die
unverzüglich dem Aufsichtsrat und – ggf. nach Prüfung gemäß	aufzustellen, beides unverzüglich dem Aufsichtsrat und – ggf.	Mustersatzung
§ 340 k HGB – sodann mit dessen Bericht der	nach Prüfung gemäß § 340 k HGB – sodann mit dessen Bericht	
Vertreterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses	der Vertreterversammlung zur Feststellung des	
vorzulegen;	Jahresabschlusses vorzulegen;	
i) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und	i) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und	
dem Prüfungsverband darüber zu berichten.	dem Prüfungsverband darüber zu berichten.	
§ 19 Willensbildung	§ 19 Willensbildung	
Absatz (1) unverändert.	Absatz (1) unverändert.	

Satzung der Volksbank Münsterland Nord eG – 07/20	Neue Fassung	Anmerkungen
(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.	(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Besteht der Vorstand aus mindestens vier Mitgliedern, ist der Vorstand beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. (3) Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere	Anpassung wg. Entscheidungsfähigkeit des Vorstandes im Falle der Abwesenheit Andere Wege der Beschlussfassung als im
(3) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand. (4) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten oder seines eingetragenen Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.	Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. (4-3) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen genehmigen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand. (5-4) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten oder seines eingetragenen Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.	Wege der Präsenz, Anpassung an die Mustersatzung Möglichkeit der digitalen Genehmigung
B. DER AUFSICHTSRAT	B. DER AUFSICHTSRAT	
§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat (1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung: a) den Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen	§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat (1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung: a) den Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen	

Satzung der Volksbank Münsterland Nord eG – 07/20	Neue Fassung	Anmerkungen
Rechten; ausgenommen sind der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen sowie deren Veräußerung; b) die Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe von Geschäften im Sinne von § 2 Abs. 2, soweit nicht die Vertreterversammlung	Rechten mit einem Geschäftswert von mehr als 1.000.000, EUR; ausgenommen sind der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen sowie deren Veräußerung; b) die Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe von Geschäften im Sinne von § 2 Abs. 2, soweit nicht die Vertreterversammlung	Anpassung orientiert sich an der bilanziellen Entwick- lung und Funktionalität der Bank
nach § 30 Buchst. m zuständig ist; c) die Übernahme und die Aufgabe von Beteiligungen mit einem Anschaffungswert von mehr als 500.000 EUR;	nach § 30 Buchst. m zuständig ist; c) die Übernahme bzw. Aufstockung und die Aufgabe bzw. Reduzierung von Beteiligungen mit einem-Anschaffungs Geschäftswert von mehr als 500.000-1.000.000, EUR;	Klarstellung, falls bereits eine Beteiligung besteht/ Anpassung orientiert sich
d) die Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere den Abschluss von Dienst-, Miet- und anderen Verträgen, durch welche wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als	d) die Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere den Abschluss von Dienst-, Miet- und anderen Verträgen, durch welche wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 0,5	an der bilanziellen Entwick- lung und Funktionalität der Bank
0,5 Prozent der anrechenbaren Eigenmittel sowie über erforderliche Erklärungen im Zusammenhang mit dem Statut der Sicherungseinrichtung des BVR sowie der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH; e) den Beitritt zu Verbänden;	Prozent der anrechenbaren Eigenmittel sowie über erforderliche Erklärungen im Zusammenhang mit dem Statut der Sicherungseinrichtung des BVR sowie der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH; e) den Beitritt zu Verbänden;	
f) die Festlegung von Termin und Ort der ordentlichen Vertreterversammlung;	f) die Festlegung von Termin und Ort der ordentlichen Vertreterversammlung; f) die Festlegung von Termin und Ort der Vertreterversammlung, die Durchführung der	Änderung wegen Möglichkeit digitaler VV,
	Vertreterversammlung ohne physische Präsenz der Vertreter (§ 36a Abs. 1), die Möglichkeit der Teilnahme der Vertreter an der Vertreterversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (§ 36a Abs. 4), die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Vertreterversammlung (§ 36b) und die Bildund Tonübertragung der Vertreterversammlung (§ 36c);	Anpassung an die Mustersatzung

Satzung der Volksbank Münsterland Nord eG – 07/20	Neue Fassung	Anmerkungen
g) die Verwendung der Ergebnisrücklagen gemäß § 39; h) die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen und Zweigstellen; i) die Erteilung von Prokura; j) die Festsetzung von Pauschalerstattungen der Auslagen an Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 22 Abs. 7; k) die Hereinnahme von Genussrechtskapital, die Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten und stiller Beteiligungen.	g) die Verwendung der Ergebnisrücklagen gemäß § 39; h) die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen und Zweigstellen; i) die Erteilung von Prokura; j) die Festsetzung von Pauschalerstattungen der Auslagen an Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 22 Abs. 7; k) die Hereinnahme von Genussrechtskapital, die Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten und stiller Beteiligungen.	
Absatz (2) bis (5) unverändert. (6) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken in ein gemeinsames Protokoll aufzunehmen; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten; ergänzend gilt § 19 Abs. 3 und § 25 Abs. 5 entsprechend. § 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates	Absatz (2) bis (5) unverändert. (6) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken in ein gemeinsames Protokoll aufzunehmen; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten; ergänzend gilt § 19 Abs. 4 3 und § 25 Abs. 5 entsprechend. § 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates	Anpassung erforderlich, da in § 19 Abs. 3 aufgenommen wird
Absatz (1) unverändert.	Absatz (1) unverändert.	
(2) Bei der Wahl der von der Vertreterversammlung zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im Übrigen § 33.	(2) Vorschläge für die Wahl der von der Vertreterversammlung zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats müssen spätestens eine Woche vor dem Tag der Vertreterversammlung in Textform bei der Genossenschaft eingehen. Bei der Wahl der von der Vertreterversammlung zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im Übrigen § 33.	Anpassung an die Mustersatzung
Absatz (3) bis (8) unverändert.	Absatz (3) bis (8) unverändert.	

Satzung der Volksbank Münsterland Nord eG – 07/20	Neue Fassung	Anmerkungen
§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung	§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung	
Absatz (1) und (2) unverändert.	Absatz (1) und (2) unverändert.	
(3) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. Absatz (4) unverändert.	(3) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. Absatz (4) unverändert.	Anpassung an die Mustersatzung
(5) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren.	(5) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen genehmigen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren.	Möglichkeit der digitalen Genehmigung
Absatz (6) und (7) unverändert.	Absatz (6) und (7) unverändert.	
§ 26 f Amtsdauer, Beginn und Ende des Vertreteramtes	§ 26 f Amtsdauer, Beginn und Ende des Vertreteramtes	
Absatz (1) bis (4) unverändert.	Absatz (1) bis (4) unverändert.	
(5) Zum Nachweis der Vertretungsbefugnis erhält jeder Vertreter nach Annahme der Wahl einen Ausweis, dessen Gültigkeit mit der Beendigung seines Amtes erlischt. Das Vertreteramt endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass der	(5) Zum Nachweis der Vertretungsbefugnis erhält jeder Vertreter nach Annahme der Wahl einen Ausweis, dessen Gültigkeit mit der Beendigung seines Amtes erlischt.	Vertreter erhält An- schreiben über seine Wahl
Vertreter zur Vertretung einer juristischen Person oder Personengesellschaft befugt ist, und diese Vertretungsbefugnis erloschen ist. Besteht Streit über das Erlöschen der Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der	Das Vertreteramt endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass der Vertreter zur Vertretung einer juristischen Person oder Personengesellschaft befugt ist, und diese Vertretungsbefugnis erloschen ist. Besteht Streit über das Erlöschen der Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der	Satz 2 und 3 entsprechen der Regelung in Absatz 4 und sind daher entbehrlich

Satzung der Volksbank Münsterland Nord eG – 07/20	Neue Fassung	Anmerkungen
juristischen Person bzw. Personengesellschaft, dass die Vertretungsbefugnis erloschen ist.	juristischen Person bzw. Personengesellschaft, dass die Vertretungsbefugnis erloschen ist.	
C. DIE VERTRETERVERSAMMLUNG	C. DIE VERTRETERVERSAMMLUNG	
§ 27 Frist und Tagungsort	§ 27 Frist und Tagungsort	
Absatz (1) und (2) unverändert.	Absatz (1) und (2) unverändert.	
(3) Die Vertreterversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchstabe f einen anderen Tagungsort festlegen.	(3) Die Vertreterversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. f einen anderen Tagungsort oder deren ausschließlich schriftliche und/oder elektronische Durchführung festlegen.	Anpassung an die Mustersatzung, andere Möglichkeit der Durchführung als Präsenz
§ 28 Einberufung und Tagesordnung	§ 28 Einberufung und Tagesordnung	
Absatz (1) und (2) unverändert.	Absatz (1) und (2) unverändert.	
(3) Die Vertreterversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter in Textform oder durch Bekanntmachung in der papierhaften Ausgabe der Westfälischen Nachrichten einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Absatz 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Vertreterversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Die Tagesordnung ist allen Mitgliedern durch Veröffentlichung in der durch § 46 bestimmten Form oder im Internet unter der Adresse der Genossenschaft oder durch unmittelbare Benachrichtigung bekannt zu machen.	(3) Die Vertreterversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter in Textform oder durch Bekanntmachung in der papierhaften Ausgabe der Westfälischen Nachrichten einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Absatz 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Vertreterversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Die §§ 36a bis 36c bleiben unberührt. Die Tagesordnung ist allen Mitgliedern durch Veröffentlichung in der durch § 46 bestimmten Form oder im Internet unter der Adresse der Genossenschaft oder durch unmittelbare Benachrichtigung bekannt zu machen.	Ergänzung wegen Digitalisierung, Anpassung an die Mustersatzung

Satzung der Volksbank Münsterland Nord eG – 07/20	Neue Fassung	Anmerkungen
Absatz (4) bis (7) unverändert.	Absatz (4) bis (7) unverändert.	
§ 31 Mehrheitserfordernisse	§ 31 Mehrheitserfordernisse	
Absatz (1) und (2) unverändert.	Absatz (1) und (2) unverändert.	
(3) Ein Beschluss über den Formwechsel bedarf der Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung sowie den Formwechsel müssen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus zwei Drittel aller Vertreter in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Versammlung anwesend sein. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Auflösung oder über den Formwechsel beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere	(3) Ein Beschluss über den Formwechsel die Änderung der Rechtsform bedarf der Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung sowie den Formwechsel die Änderung der Rechtsform müssen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus zwei Drittel aller Vertreter in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Versammlung anwesend sein. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Auflösung oder	Anpassung an die Mustersatzung
Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter innerhalb desselben Geschäftsjahres über die Auflösung oder den Formwechsel beschließen.	über den-Formwechsel die Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter innerhalb desselben Geschäftsjahres über die Auflösung oder die Änderung der Rechtsform beschließen.	Anpassung an die Mustersatzung
(4) Vor Beschlussfassung über die Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel, oder Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft sowie die Änderung der Rechtsform ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Vertreterversammlung zu verlesen.	(4) Vor Beschlussfassung über die Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes, Auflösung oder Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft sowie die Änderung der Rechtsform ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Vertreterversammlung zu verlesen.	Anpassung an die Mustersatzung
Absatz (5) unverändert	Absatz (5) unverändert	
§ 33 Abstimmungen und Wahlen (1) Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder	§ 33 Abstimmungen und Wahlen (1) Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder	Anpassung an die Mustersatzung

Satzung der Volksbank Münsterland Nord eG – 07/20	Neue Fassung	Anmerkungen
mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung	mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung	
hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.	hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.	
Absatz (2) unverändert.	Absatz (2) unverändert.	
(3) Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben	(3) Wird eine Wahl mit Stimmzetteln geheim durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu	Anpassung an die Mustersatzung
sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die	vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem	
vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben	Stimmzettel-die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine	
will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen	Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die	
erhalten. (4) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für	meisten Stimmen erhalten. (4) Wird eine Wahl mit Handzeichen offen durchgeführt, so ist	Anpassung an die
jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang	für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang	Mustersatzung
erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der	erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,
abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein	abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein	
Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so	Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so	
wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten	wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten	
durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen	durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen	
erhält. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate	erhält. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate	
neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt	neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt	
werden, sofern dem nicht widersprochen wird.	werden, sofern dem nicht widersprochen wird.	
(5) Der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft	(5) Der Gewählte hat spätestens unverzüglich nach der Wahl	Anpassung an die
gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.	der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl	Mustersatzung
	annimmt.	
§ 35 Versammlungsniederschrift	§ 35 Versammlungsniederschrift	
(1) Beschlüsse der Vertreterversammlung sind zu	(1) Beschlüsse der Vertreterversammlung sind zu	
Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren.	Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren.	
(2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen	(2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen	
erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des	nach dem Schluss der Vertreterversammlung erfolgen. Dabei	Anpassung an die
Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der	sollen Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, Name des	Mustersatzung
Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters	Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der	

Satzung der Volksbank Münsterland Nord eG – 07/20	Neue Fassung	Anmerkungen
über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.	Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.	
Absatz (3) und (4) unverändert	Absatz (3) und (4) unverändert.	
	(5) Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall der §§ 36a, 36b der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Vertreter beizufügen und darin die Art der Teilnahme zu vermerken.	Anpassung an die Mustersatzung
§ 36 Teilnahme der Verbände, Beiräte (1) Vertreter des Prüfungsverbandes und der genossenschaftlichen Spitzenverbände sind berechtigt, an jeder Vertreterversammlung teilzunehmen und jederzeit das Wort zu ergreifen.	§ 36 Teilnahme der Verbände, Beiräte (1) Vertreter des Prüfungsverbandes und der genossenschaftlichen Spitzenverbände sind berechtigt, an jeder Vertreterversammlung teilzunehmen und sich jederzeit das Wort zu ergreifen äußern.	Anpassung an die Mustersatzung
Absatz (2) und (3) unverändert.	Absatz (2) und (3) unverändert.	
	§ 36a Schriftliche oder elektronische Durchführung der Vertreterversammlung (virtuelle Vertreterversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung (1) Die Vertreterversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Vertreter abgehalten werden (virtuelle Vertreterversammlung). In diesem Fall sind den Vertretern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Vertreterversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht	Anpassung an die Mustersatzung, verschiedene Möglichkeiten der Durchführung der Vertreterversammlung

Satzung der Volksbank Münsterland Nord eG – 07/20	Neue Fassung	Anmerkungen
	ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat. (2) Die Teilnahme an der virtuellen Vertreterversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Vertreter mit den Organen und untereinander in der Vertreterversammlung ermöglicht. (3) Die Teilnahme an der virtuellen Vertreterversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Zwei-Wege-Kommunikation der Vertreter mit den Organen und untereinander in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Vertreterversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Vertreterversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Vertreterversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen. (4) Die Vertreter können an der Vertreterversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.	
	§ 36b Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Vertreterversammlung Ist gestattet worden, an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Vertreterversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation	Anpassung an die Mustersatzung

Satzung der Volksbank Münsterland Nord eG – 07/20	Neue Fassung	Anmerkungen
	mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.	
	§ 36c Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton Die Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Vertreterversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.	Anpassung an die Mustersatzung
V. RECHNUNGSWESEN	V. RECHNUNGSWESEN	
§ 42 Jahresabschluss und Lagebericht	§ 42 Jahresabschluss und Lagebericht	
Absatz (1) und (2) unverändert. (3) Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Vertreterversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt, im nichtöffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich gemacht oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.	Absatz (1) und (2) unverändert. (3) Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor dem Tag der Vertreterversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt, im nichtöffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich gemacht oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.	Anpassung an die Mustersatzung
Absatz (4) unverändert.	Absatz (4) unverändert.	